



Gemeinde Gränichen

**Elternbeitragsreglement
Anhang zum Kinderbetreuungsreglement**

Inhaltsverzeichnis

§	Inhalt	Seite
	Ingress	2
1	Allgemein	2
2	Zielsetzung	2
3	Anspruchsberechtigung	3
4	Besondere Anspruchsberechtigung	3
5	Antragstellung	4
6	Massgebendes Einkommen	4
7	Berechnungsgrundlage	5
8	Quellenbesteuerung	5
9	Änderung der Verhältnisse	6
10	Auszahlung	6
11	Umfang der finanziellen Unterstützung	7
12	Gemeindebeiträge	8
13	Inkraftsetzung	8

Elternbeitragsreglement

Anhang zum Kinderbetreuungsreglement

Ingress Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Gränichen erlässt der Gemeinderat folgende Bestimmungen:

Allgemein **§ 1**
Das Elternbeitragsreglement ist Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen (Kindertagesstätten, modulare Tagesstruktur und Tagesfamilien). Die Unterstützung der Spielgruppe ist nicht Bestandteil des Kinderbetreuungsreglements. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

Zielsetzung **§ 2**
Die Gemeinde stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

Die Unterstützung durch die Gemeinde Gränichen verfolgt folgende Ziele:

- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- b) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- c) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- d) Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
- e) Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- f) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten sowie Form und Standort der Betreuung.

**Anspruchsberechtig-
ung**

§ 3

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Gränichen.

Die Erwerbstätigkeit gemäss Ziffer 2 Abs. a beträgt dabei bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.

Der Umfang des Anspruchs auf finanzielle Unterstützung der Gemeinde Gränichen entspricht max. der Erwerbstätigkeit bei 3a und 3b (Beispiel: Arbeitet ein Elternteil 100 % und der andere 20 %, so besteht Anspruch auf einkommensabhängig subventionierte Betreuung im Umfang von 1 Wochentag oder 2 Halbtagen).

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden:

- a) Die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung
- b) Die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung.

Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

**Besondere An-
spruchsberechtig-
ung**

§ 4

Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Gränichen, wenn

- a) eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b) eine sprachliche Integration der Eltern oder des Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c) eine physische oder psychische Überlastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

Die besonderen Umstände sind schriftlich darzulegen.

Antragstellung

§ 5

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Abteilung Steuern der Gemeinde Gränichen ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und alle notwendigen Unterlagen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Mit dem Antrag wird den zuständigen Abteilungen Steuern, Soziales und Finanzen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Gränichen notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

Massgebendes Einkommen

§ 6

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen, zuzüglich:

- 20 % des steuerbaren Vermögens;
- Einkaufsbeiträgen an die 2. Säule und Beiträge an die Säule 3a;
- Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen;
- Abzüge für freiwillige Zuwendungen oder Zuwendungen an politische Parteien;
- Verluste früherer Geschäftsjahre als Selbständigerwerbender;
- Einkommen im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (BGSA);
- Sozialabzüge auf tieferen Einkommen.

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein.

Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die länger als 2 Jahre bestehen und solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

Berechnungsgrundlage § 7 Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Ziffer 6.

Liegt selbstverschuldet keine rechtskräftige Steuerveranlagung der letzten 2 Jahre vor, wird der Anspruch auf Subventionen nicht gewährt.

Liegen in den letzten 2 Jahren Ermessensveranlagungen vor, kann kein Anspruch geltend gemacht werden.

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Subventionen ausbezahlt, als effektiv Leistungen (gemäss Rechnung der Betreuungsinstitution) bezogen werden.

Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Gränichen wird wie folgt berechnet:

Maximaler Tarif der Betreuungsinstitutionen oder Normkosten

./ Basisbeitrag der Erziehungsberechtigten

./ Beitrag von Arbeitgeber, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit

./ Unterstützungen von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen (z.B. Stiftung Soliday)

entspricht dem Restbetrag, welcher als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung dient.

Quellenbesteuerung § 8 Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise ein.

Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

§ 9

Änderung der Verhältnisse

Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens und Vermögens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus den Gemeinde Gränichen innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Behörde melden.

Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

§ 10

Auszahlung

Die finanzielle Unterstützung wird quartalsweise, auf Antrag monatlich, nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung einer Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

Die Unterstützung ist innert 60 Tagen nach Quartalsende oder 60 Tage nach Rechnungstellung (bei monatlicher Abrechnung) bei der Gemeinde Gränichen zu beziehen. Ansonsten verfällt der Anspruch.

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitutionen nicht nach, kann eine Auszahlung direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

Der Subventionsbeitrag kann mit offenen Steuerausständen verrechnet werden.

Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeinde Gränichen zurückgefordert oder mit dem laufenden Bezug verrechnet.

Umfang der finanziellen Unterstützung

§ 11

Die Gemeinde Gränichen unterstützt Eltern mit einem finanziellen Beitrag an die Betreuungskosten nach dem Normkostenprinzip. Die im Kanton Aargau üblichen Normkosten wurden von der Fachstelle Kinder und Familie ermittelt und auf das Angebot in der Gemeinde Gränichen abgestimmt.

Kindertagesstätten:

Betreuungseinheit	Maximaltarif
Kita – ganzer Tag, Baby von 0-18 Monaten	Fr. 135.00
Kita – ganzer Tag bis Eintritt Kindergarten	Fr. 115.00

Tagesstrukturen:

Betreuungseinheit	Maximaltarif
Mittagstisch	Fr. 8.00 Kinder Fr. 12.00 Lehrlinge
Frühbetreuung 06.30 Uhr bis 08.00 Uhr	Fr. 21.00
Kindergartenkinder und SchülerInnen Modul ganzer Tag mit Mittagessen	Fr. 80.00
Kindergartenkinder und SchülerInnen Modul Morgen mit Mittagessen	Fr. 60.00
Kindergartenkinder und SchülerInnen Modul ½ Tag ohne Mittagessen	Fr. 40.00
Kindergartenkinder und SchülerInnen Modul Mittagessen und Nachmittag	Fr. 60.00

Tagesfamilien:

Betreuungseinheit	Maximaltarif
Pro Stunde bis 18 Monate	Fr. 10.50
Pro Stunde ab 18 Monate	Fr. 9.00
Pro Essen	Fr. 10.00
Maximalbeitrag pro Tag inkl. Essen	Fr. 110.00 pro Tag

Gemeindebeiträge

§ 12

Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der Höhe des steuerbaren Einkommens bzw. des steuerbaren Vermögens des Leistungsbezügers. Der Gemeinderat überprüft periodisch die Tarifabstufung und passt diese bei Bedarf an.

Abstufung massgebendes Einkommen	Höhe der Subvention in % durch die Gemeinde Gränichen
Bis Fr. 30'000.-	80
Fr. 30'001.- – Fr. 35'000.-	77
Fr. 35'001.- - Fr. 40'000.-	72
Fr. 40'001.- - Fr. 45'000.-	67
Fr. 45'001.- - Fr. 50'000.-	56
Fr. 50'001.- - Fr. 55'000.-	45
Fr. 55'001.- - Fr. 60'000.-	35
Fr. 60'001.- - Fr. 65'000.-	30
Fr. 65'001.- - Fr. 70'000.-	25
Fr. 70'001.- - Fr. 75'000.-	20
Fr. 75'001.- - Fr. 80'000.-	15
Fr. 80'001.- - Fr. 85'000.-	10
Ab Fr. 85'001	0

Der Mittagstisch wird nicht einkommensabhängig subventioniert, sondern mit einem Sockelbeitrag der Gemeinde Gränichen. Der Beitrag der Erziehenden ist einkommensunabhängig pro Kind pro Einheit Fr. 8.00, bzw. für Lehrlinge Fr. 12.00.

Inkraftsetzung

§ 13

Dieses Elternbeitragsreglement tritt als Anhang des Kinderbetreuungsreglementes per 1. August 2018 in Kraft.

Gränichen, 27. November 2017

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann
Rolf Arber

Die Gemeindeschreiberin
Andrea Geissmann